

Vossloh Aktiengesellschaft, Werdohl
ISIN DE0007667107
WKN 766710

Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der Vossloh Aktiengesellschaft am 7. Mai 2025 über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die Vossloh Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“) hat am 14. November 2024 eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt. Hierzu hat der Vorstand am 12. November 2024 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung („Genehmigtes Kapital 2020“) um EUR 4.985.765,39 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 1.756.417 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,84 je Aktie (die „Neuen Aktien“) und einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 pro Stückaktie sowie einer Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2024 zu erhöhen (die „Kapitalerhöhung“). Der Aufsichtsrat hat dem Beschluss des Vorstands zur Durchführung der Kapitalerhöhung am selben Tage zugestimmt.

Alle Neuen Aktien konnten am 12. November 2024 im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (sog. Accelerated Bookbuilding) erfolgreich bei institutionellen Anlegern platziert werden. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich insgesamt auf rund EUR 72 Mio. Die Hauptaktionärin der Gesellschaft, die KB Holding GmbH, hat sich entsprechend ihrer bestehenden Beteiligung in Höhe von 50,09 % am Grundkapital der Gesellschaft an der Kapitalerhöhung beteiligt. Die Kapitalerhöhung wurde am 14. November 2024 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Vor den entscheidenden Beschlussfassungen über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sorgfältig und intensiv mit der Notwendigkeit der Kapitalerhöhung und des Bezugsrechtsausschlusses befasst. Die Gesellschaft hat die Kapitalerhöhung insbesondere durchgeführt, um den Kaufpreis für den Erwerb der Sateba-Gruppe, dessen Vollzug im Geschäftsjahr 2025 erwartet wird, durch den erzielten Nettoerlös teilweise zu finanzieren. Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der ihm durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 erteilten Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Das Volumen der Kapitalerhöhung war daher auch auf knapp unter 10% des zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bestehenden Grundkapitals begrenzt. Auch bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und deren Spezifizierungen im Genehmigten Kapital 2020 eingehalten. Danach darf der Preis für die Neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der Schlusskurs der Vossloh-Aktie auf Xetra am Tag der Festsetzung des Ausgabebetrags (d.h. zu Börsenschluss am 12. November 2024) betrug EUR 43,15. Der Platzierungspreis (als maßgeblicher Ausgabebetrag i.S.d. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) liegt damit nicht wesentlich unter dem Börsenkurs.

Der Bezugsrechtsausschluss war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse erforderlich, um über eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) lässt eine kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse demgegenüber nicht zu. Darüber hinaus hätte bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntgegeben

werden müssen (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Aufgrund des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht insoweit ein höheres Markt- und Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Emission. Daher hätte eine erfolgreiche Platzierung bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den Börsenkurs erforderlich gemacht und voraussichtlich zu nicht vergleichbar marktnahen Konditionen geführt. Die Interessen der Aktionäre wurden überdies durch die Preisfestsetzung nahe am Börsenkurs angemessen gewahrt. Aufgrund des liquiden Börsenhandels hatten bzw. haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen börslichen Zukauf zu vergleichbaren Bedingungen zu wahren. Durch Ausgabe der Neuen Aktien nahe am Börsenkurs wurde überdies sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung nicht zu einer nennenswerten wirtschaftlichen Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre führt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Vorstand der Auffassung, dass die Kapitalerhöhung im Unternehmensinteresse der Gesellschaft lag und der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung gerechtfertigt war.

Der Vorstand ist infolge der nur teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 auf Basis des fortbestehenden Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 noch bis zum 26. Mai 2025 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien um bis zu EUR 19.943.075,72 einmal oder mehrmals zu erhöhen.

Werdohl, im Februar 2025

gez.

Der Vorstand